



Black-Lives-Matter-Demonstration in Wien: Die weltweiten Proteste führten auch in europäischen Staaten zur öffentlichen Auseinandersetzung des Umgangs der Polizei mit BIPOC (Black, Indigenous and People of Color).

EU-Aktionsplan gegen Rassismus

Der EU-Aktionsplan gegen Rassismus enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit denen Rassismus durch unionsrechtliche Maßnahmen bekämpft werden soll. Vorgesehen sind auch Initiativen zur Bekämpfung des Rassismus durch Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Im Sommer 2020 wurde der Satz „I can't breathe“ (ich kann nicht atmen) zum Schlachtruf der „Black-Lives-Matter“-Bewegung, die sich von den USA nach Europa ausbreitete, um auf Rassismus aufmerksam zu machen. Auslöser war der Tod des 46-jährigen Schwarzen George Floyd, der am 25. Mai 2020 gestorben war, nachdem ein Polizeibeamter im Zuge eines Einsatzes in der Stadt Minneapolis (Minnesota) sein Knie fast neun Minuten auf Floyds Hals gepresst hatte.

Die darauffolgenden weltweiten Proteste führten auch in europäischen Staaten zur öffentlichen Auseinandersetzung bezüglich des Umgangs der Polizei mit Schwarzen bzw. generell mit BIPOC (Black, Indigenous and People of Color) sowie mit der Frage, ob diskriminierende Handlungspraktiken oder gar systematischer Rassismus auch in europäischen Polizeibehörden besteht.

Definition von Rassismus. Welche Art von Diskriminierung fällt überhaupt unter den Begriff „Rassismus“? Laut dem Europarat, jener in Straßburg ansässigen internationalen Organisation, die sich seit 1949 u. a. um den Schutz und die Förderung der Grundrechte sorgt, bzw. der vom Europarat eingesetzten Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), bedeutet Rassismus „die Überzeugung, dass ein Beweggrund wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigt“ (ECRI, General Policy Recommendation (GPR) No. 7).

Auf diese Definition beruft sich die Europäische Union, die zudem in ihren Dokumenten regelmäßig klarstellt, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“

nicht bedeutet, dass von der Union Theorien akzeptiert werden, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen (siehe auch Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft).

In ihrer Mitteilung über den Aktionsplan gegen Rassismus erläutert die Brüsseler Behörde, dass es verschiedene Formen von Rassismus gibt, „etwa Rassismus gegen Schwarze, Romafeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus gegen Asiaten“. Allen diesen Ausprägungen von Rassismus sei gemeinsam, „dass der Wert einer Person durch auf Vorurteilen beruhende Stereotype untergraben wird. Außer in Verbindung mit der Religion oder der Weltanschauung kann Rassismus auch

in Kombination mit Diskriminierung und Hass aus anderen Gründen, wie etwa des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, einer Behinderung oder gegen Migranten auftreten.“ (COM(2020) 565 final, 2)

EU-Aktionsplan. Die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen reagierte auf die von der Black-Lives-Matter-Bewegung angestoßenen Entwicklungen in ihrer Rede zur Lage der Union am 16. September 2020. Zu diesem Anlass erklärte sie, dass der Fortschritt im Kampf gegen Rassismus und Hass ein „zartes Pflänzchen“ sei – „mühsam gezogen, aber auch schnell wieder dahin“. Der Zeitpunkt für Veränderungen sei aber nun gekommen, um „eine Union ohne jeden Rassismus“ zu schaffen. Folglich präsentierte die Europäische Kommission am 6. Oktober 2020 eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025“ (COM(2020) 565 final).

Der EU-Aktionsplan gegen Rassismus enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit denen Rassismus durch unionsrechtliche Maßnahmen bekämpft werden soll. Vorgesehen sind aber auch Initiativen zur Bekämpfung des Rassismus im Wege einer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, den Medien und der Zivilgesellschaft. Ferner sollen bereits verfügbare und künftige EU-Instrumente optimal genutzt und die Zusammensetzung des Personalbestands der Kommission einer Prüfung unterzogen werden.

Maßnahmen. Der Aktionsplan der Europäischen Kommission sieht unter anderem Folgendes vor: Die Kommission wird eine umfassende Bewertung des bestehenden EU-Rechtsrahmens vornehmen, um festzustellen, wie seine Umsetzung verbessert werden kann, ob der Rechtsrahmen nach wie vor seinen Zweck erfüllt und ob Lücken zu schließen sind. 2021 wird die Kommission über die Umsetzung der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Bericht erstatten und bis 2022 etwaige einschlägige Rechtsvorschriften vorlegen. Die Kommission wird auch eine umfassende und ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gewährleisten und dazu gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einleiten (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1654).

Der Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI) beruht darauf, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit darstellen, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemein sind. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es, die strafrechtlichen Vorschriften zu harmonisieren. Durch Förderung einer umfassenden und wirksamen justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll überdies eine wirksamere Bekämpfung rassistischer und frem-

denfeindlicher Straftaten bewirkt werden. Der nach langwierigen Verhandlungen vom Rat der EU im Jahr 2008 einstimmig angenommene Rahmenbeschluss beschränkt sich dabei auf die strafrechtliche Bekämpfung besonders schwerer Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Der Fokus des Rahmenbeschlusses

liegt insbesondere auf Straftaten, die gemeinhin als rassistische und fremdenfeindliche „Hassreden“ und „Hassverbrechen“ bezeichnet werden. Seit 2014 überwacht die Kommission die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in die Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten. Es bestehen laut Europäischer Kommission ernste Bedenken hinsichtlich der Frage, inwieweit Hassreden und hassmotivierte Straftaten in den nationalen Strafrechten ordnungsgemäß unter Strafe gestellt werden. Aus diesem Grund soll es zur Priorität werden, auf eine umfassende und ordnungsgemäße Umsetzung und Durchführung des Rahmenbeschlusses zu drängen. Dabei geht es der Kommission insbesondere um jene Fälle, in denen die Definition von Hassreden oder die Kriminalisierung von hassmotivierten Straftaten nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt wurde. In diesem Fall könnte die Hüterin der Verträge, wie die weisungsfreie Brüsseler Behörde oft genannt wird, sofern erforderlich, Vertragsverletzungsverfahren einleiten (vgl. COM(2020) 565 final, 6).

In Österreich wird die Kernbestimmung (Artikel 1) des Rahmenbeschlusses, nach der vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie gegen eine nach den Kriterien der Ras-

BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG

FRA und ECRI

Europäische Einrichtungen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung sind die EU-Grundrechteagentur (FRA) und auf Ebene des Europarates die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).

Die EU-Grundrechteagentur (FRA) in Wien ist die einzige EU-Agentur, die ihren Sitz in Österreich hat und die wesentliche EU-Einrichtung, die sich dem Schutz und der Förderung der

Grundrechte verschrieben hat. Die EU-Grundrechteagentur bietet Entscheidungsträgern auf europäischer und nationaler Ebene unabhängige, faktengestützte Beratung, um Diskussionen, Strategien und Rechtsetzung im Bereich Grundrechte fachlicher und zielgerichteter zu gestalten. Sie berät EU-Institutionen und nationale Regierungen in Grundrechtsfragen wie etwa Diskriminierung, Zugang zum Recht oder eben Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/fra_de).

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates besteht seit 1993. Sie hat mehr als 200 nationale Berichte und 16 allgemeine politische Empfehlungen verabschiedet und zur Verbesserung der Gesetzgebung der 47 Europaratsmitgliedstaaten beigetragen. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz brachte am 2. Juni 2020 den jüngsten Länderbericht über Österreich heraus (<https://rm.coe.int/report-on-austria-6th-monitoring-cycle-translation-in-german-/16809e826e>). A.-M. M.

se, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet sind, durch § 283 Strafgesetzbuch (StGB) (Verhetzung) umgesetzt. Nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses müssen ferner die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder, dass derartige Beweggründe bei der Festlegung des geeigneten Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

Dies wird in Österreich durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB umgesetzt, wonach rassistische, fremdenfeindliche und bestimmte andere besondere verwerfliche Beweggründe als erschwerender Umstand zu werten sind. Bundesminister für Inneres, Karl Nehammer, informierte die Öffentlichkeit mit dem Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Oskar Deutsch, dass seit 1. November 2020 „alle Anzeigen von 'Hate-Crime' unmittelbar bei Anzeigeerstattung statistisch erfasst“ werden (<https://bmi.gv.at/news.aspx?id=77312B31783744486E36553D>).

Kampf gegen Rassismus und Polizeiarbeit. „Eine effiziente Polizeiarbeit und die Achtung der Grundrechte sind komplementär. Die Strafverfolgungsbehörden sind wichtige Akteure, wenn es gilt, für die Einhaltung des Rechts und Sicherheit zu sorgen“, heißt es in einer Mitteilung der Europäischen Kommission (COM(2020) 565 final, 8). Ausgegangen sind die Proteste der Black-Lives-Matter-Bewegung von einem Polizeieinsatz – einem der vielen Polizeieinsätze in den USA, bei denen Schwarze Opfer von Gewalt und Rassismus wurden. Etwa 28 % der von der Polizei bei Einsätzen in den USA getöteten Personen waren Schwarze [Stand November 2020, vgl. <https://mapping-policeviolence.org/>], obwohl sie nur 13 % der Bevölkerung ausmachen. Mit Unterstützung von EU-Agenturen wie der Agentur für Grundrechte (FRA) und der Agentur für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) sollen die Mitgliedstaaten dazu angespornt werden, ihre Antidiskriminierungspolitik zu intensivieren, was auch der Glaubwürdigkeit der Strafverfolgungsarbeit gegen hassmotivierte Straftaten dienen soll.



Die EU-Grundrechteagentur in Wien soll ersucht werden, bewährte Verfahren zur Förderung einer fairen Polizeiarbeit zu sammeln und zu verbreiten.

Die Europäische Kommission möchte über die hochrangige Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, diskriminierenden Einstellungen in den Strafverfolgungsbehörden entgegenzuwirken, die erforderlichen Kompetenzen für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Hassdelikten zu entwickeln und eine faire und angemessene Behandlung der Opfer sicherzustellen. Es sollen daher Bestandsaufnahmen über die vorhandenen Lücken und Bedürfnisse in den EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

Ebenso sind Schulungsmaßnahmen zur Aufdeckung und Verfolgung von Hassdelikten geplant. Die in Wien ansässige EU-Grundrechteagentur (FRA) soll ersucht werden, bewährte Verfahren zur Förderung einer fairen Polizeiarbeit zu sammeln und zu verbreiten. Ferner soll die Agentur weiterhin Daten über die Haltung der Polizei gegenüber Minderheiten sammeln und veröffentlichen. Die Europäische Polizeiakademie CEPOL, die ihren Sitz in Budapest hat, soll nach den Plänen der Kommission hingegen ihre Arbeit an umfassenden Schulungspaketen zu Menschenrechten, Ethik und Rassismus intensivieren und das Bewusstsein für faire und inklusive Polizeiarbeit unter Polizeibeamten der mittleren Ebene und leitenden Polizeibeamten und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden schärfen (vgl. (COM(2020) 565 final, 9-10).

Anti-Rassismus-Koordinator. Die Kommission wird ferner einen Anti-Rassismus-Koordinator ernennen. Der Koordinator wird eng im Kontakt mit Menschen stehen, die aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft einen „Minderheitenhintergrund“ haben, und ihre Anliegen der Kommission übermitteln. Er wird mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zusammenarbeiten, um die politischen Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von Rassismus zu stärken. Zudem wird der Koordinator im Verbund mit den Dienststellen der Kommission agieren, um die Politik der Kommission zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus umzusetzen (COM(2020) 565 final, 29). Es sind ferner auch verstärkte Maßnahmen auf nationaler Ebene vorgesehen. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission ermutigt, bis Ende 2022 nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu verabschieden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die österreichische Bundesregierung bereits in ihrem Programm 2020-2024 die „Erarbeitung einer ganzheitlichen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus“ (Regierungsprogramm 2020-2024, 14) vorgesehen hatte. Bis Ende 2021 wird die Kommission in Zusammenarbeit mit nationalen Sachverständigen die wichtigsten Grundsätze für die Aufstellung wirksamer nationaler Aktionspläne formulieren und bis Ende 2023 einen ersten Fortschrittsbericht vorlegen.

Weitere Maßnahmen. Darüber hinaus sieht der Aktionsplan folgende Maßnahmen vor: Sensibilisierung und Bekämpfung von Stereotypen in Bezug auf Rasse und ethnische Herkunft durch Medien, Bildung, Kultur und Sport sowie eine verbesserte Erhebung von nach Rasse oder ethnischer Herkunft aufgeschlüsselten Daten. Darüber hinaus wird die Kommission eine alljährliche Auszeichnung einer europäischen Hauptstadt/europäischer Hauptstädte für Inklusion und Vielfalt einführen und im Frühjahr 2021 einen Gipfel gegen Rassismus organisieren (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/delip_20_1654).

Antonio-Maria Martino